



Zur Diskussion:

Einschätzungen zur Bundestagswahl

Von Martin Künkler und Horst Schmitthenner

Union und FDP haben mit 42 Sitzen eine komfortable Mehrheit im neuen Bundestag. Bezüglich der politischen Orientierungen in der Gesellschaft ist jedoch eher von zwei nahezu gleich großen Lagern auszugehen. Das linke Lager hat jedoch im Parlament keinen entsprechenden Ausdruck sondern ist unterrepräsentiert. Verantwortlich dafür ist vor allem die Performance der SPD. Während die Linke und die Grünen zugelegt haben, hat die SPD 1,6 Mio. enttäuschte Wähler an die Nichtwähler verloren (siehe auch „Fakten zur Wahl“ auf Seite 2). Die Kräfteverhältnisse in der Gesellschaft – und somit Rahmenbedingungen für linke Politik – sind also nicht so ungünstig, wie es der Wahlausgang vordergründig nahe legt.

Drohen nun mit Schwarz-Gelb ein massiver, marktradikaler Umbau der Gesellschaft und heftige Angriffe auf Sozialstaat und Arbeitnehmerrechte? Dieses Szenario ist eher unwahrscheinlich, zumindest in den nächsten Monaten und bei einer kritischen und handlungsfähigen Gegenöffentlichkeit. Im Mai 2010 sind Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen und Schwarz-Gelb hat ein wichtiges Bundesland und die Mehrheit im Bundesrat zu verteidigen. Auch handelt es


sich bei der „sozialdemokratisierten“ Politik von Angela Merkel, die auf den Anschein eines sozialen Ausgleichs bedacht ist, nicht um einen Täuschungsversuch der Wähler sondern um einen strategischen Ansatz zum längerfristigen Machterhalt.



Rettungsschirm und Rettungsschirm

Die Koalitionsvereinbarung wird einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Fraktionen im schwarz-gelben Lager darstellen, insbesondere Steuersenkungen in Aussicht stellen und insgesamt weniger Grausamkeiten beinhalten, als von vielen befürchtet. Dies ist keines-

INHALT

- *Nachlese zur Wahl*
- *Private Krankenversicherung*
- *Heiz- und Stromkosten* 
- *BSG-Urteile*

wegs als Signal der Entwarnung zu verstehen. Schwarz-Gelb wird immensen Schaden anrichten – alleine dadurch, was diese Koalition nicht tun wird: die Profiteure der Krise zur Finanzierung der Krisenkosten zur Kasse bitten, die öffentlichen Investitionen erhöhen, der steigenden Arbeitslosigkeit entgegenwirken usw., usf.

Gerade im Sozialstaat drohen massive Verwerfungen durch „Unterlassung“. Die Weichen sind bereits so gestellt, dass die Sozialsysteme, wenn keine Kurskorrektur erfolgt, vor die Wand fahren. Eine Dynamik in Richtung Leistungskürzungen, Privatisierung und einer weiteren Aushöhlung der paritätischen Finanzierung ist hier bereits angelegt. Sparprogramme und gravierende Gesetzesänderungen sind dazu gar nicht nötig: So führen die steigenden Defizite der Arbeitslosenversicherung zu Einsparzwängen – insbesondere in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Angesichts der krisenbedingten Einnahmeausfälle der Krankenkassen drohen Zusatzbeiträge, die alleine von den Versicherten zu tragen sind. Die Wirkungen der Kürzungsfaktoren bei der

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Rente wurden lediglich in die Zukunft verschoben und drücken in den nächsten Jahren doppelt und dreifach auf das Rentenniveau. Die Rentengarantie schützt zwar die nominelle Höhe der Bestandsrenten, hält aber den Sinkflug des Rentenniveaus nicht auf...

Wie weiter? Nach Lage der Dinge ist mittelfristig „Rot-Rot-Grün“ die einzige realistische Option für eine linke Mehrheit im Parlament und für eine fortschrittlichere Politik im Interesse von Arbeitnehmern und Erwerbslosen. Es gilt daran zu arbeiten, diese Option möglich zu machen. Dazu gehört u.a. eine Entdämonisierung der Partei die Linke und eine Re-Sozialdemokratisierung der SPD. Ob der SPD ein Neustart gelingt ist zurzeit offen und vor allem ein parteiinterner Prozess. Dieser Prozess kann

jedoch von außen positiv begleitet werden: Indem bestehende Einflussmöglichkeiten in die SPD hinein genutzt werden, indem im Bundestag ein „Niederkonkurrieren bis zum Tod“ unterbleibt und indem die gesellschaftliche Linke insgesamt nach Kristallisationspunkten sucht, die beispielhaft für eine solidarische Gesellschaft stehen und die geeignet sind, die SPD in eine gesamtgesellschaftliche Oppositionsbewegung einzubeziehen.

Gewerkschaften und soziale Bewegungen – Globalisierungskritiker, Umwelt- und Sozialverbände, Erwerbsloseninitiativen – können ihr eigenes Agieren nicht von der Entwicklung der SPD abhängig machen. Auch lassen die anstehenden drängenden Probleme keine Zeit, den Ausgang des Prozesses tatenlos abzuwarten. Die Organisation von wirkungsmächtigen Massenprotesten

scheint allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Sie setzen voraus, dass die negativen Folgen der Wirtschaftskrise und einer verfehlten Politik zu deren „Bewältigung“ nicht nur vorhersehbar sind, sondern konkret anstehen und das Alltagsbewusstsein breiterer Bevölkerungsschichten prägen. Kurzfristig sehen wir eine wichtige Herausforderung für die gesellschaftliche Linke darin, Kooperationen auszubauen und (wieder) enger zusammenzurücken: Es gilt auszuloten, ob und mit welchen gemeinsamen politischen Projekten Gewerkschaften und sozialen Bewegungen ihre Interventionsfähigkeit erhöhen können – über das derzeitige, weitgehend isolierte Eintreten der einzelnen Akteure für ihre spezifischen Anliegen hinaus. Diesen Such- und Diskussionsprozess sollten wir zügig beginnen.

Fakten zur Bundestagswahl

Nichtwähler „stärkste Partei“

18,1 Mio. Wahlberechtigte verweigerten die Stimmabgabe. CDU und CSU kamen zusammen nur auf 14,6 Mio. Wähler. Für die SPD stimmten nur 10 Mio. Von allen 62 Mio. Wahlberechtigten wählten nur 24 % die CDU/CSU und nur 16 % SPD.

SPD halbiert Ergebnis

Im Vergleich zur letzten Bundestagswahl hat die SPD über 6 Mio. Wähler verloren, im Vergleich zu 1998 sogar über 10 Mio. – also die Hälfte ihrer damaligen Wähler!

CDU/CSU verliert ebenfalls...

... und zwar rund 2 Mio. Wähler im Vergleich zu 2005 bzw. 2,7 Mio. Wähler im Vergleich zu 1998.

Erwerbslose wählen die Linke

25 % der Erwerbslosen haben die Linke gewählt. Die Zustimmung für die Linke ist bei den Erwerbslosen somit doppelt so hoch wie bei allen Wählern. Der Wert für die SPD entspricht mit 23 % genau dem Wahlverhalten aller. Die anderen Parteien bekommen unterdurchschnittliche Werte: 22 % CDU/CSU, 10 % FDP, 9 % Grüne.

Von den Arbeitern wählten 28 % Union, 24 % SPD, 18 % Linke, 13 % FDP und 9 % Grüne.



Wählerwanderungen

Die Union verliert u.a. 1,1 Mio. Wähler an die FDP, 900.000 an die Gruppe der Nichtwähler und gewinnt 620.000 Stimmen von der SPD. Eine wesentliche Ursache für die Verluste der SPD ist, dass 1,64 Mio. ehemalige SPD-Wähler diesmal nicht mehr gewählt haben. Zudem verliert die SPD 780.000 Wähler an die Linke, 710.000 an die Grünen, 620.000 an die Union und 430.000 an die FDP. Die Linke ist die einzige Partei, die nicht an die Nichtwähler verliert.

SPD nicht sozialdemokratisch

„Die SPD hat ihre sozialdemokratischen Prinzipien aufgegeben.“ Dieser Aussage stimmten bei der Wahl 2005 („Agenda 2010“) 55 % der Befragten zu, bei der aktuellen Wahl („Agenda 2010“, „Rente mit 67“) waren es sogar 67 % aller Befragten.

Quellen: Bundeswahlleiter (www.bundeswahlleiter.de) und infratest dimap (www.tagesschau.de, Menüpunkt „Bundestagswahl“)

BSG-Entscheidungen zum ALG II

Komplette Unterkunftskosten auch bei ungültigem Mietvertrag

Die Ämter müssen ALG-II-Bezieher auch bei rechtswidrigen Mietverträgen (zunächst) die vollen Unterkunftskosten auszahlen.

Verhandelt wurde über den Fall einer Frau (2 Kinder), die mit ihrem Vermieter einen Staffelmietvertrag abgeschlossen hatte.

Das Amt ignorierte jedoch sämtliche Erhöhungen und übernahm weiterhin nur die ursprünglich vereinbarte Miete. Schließlich sei die erste Mieterhöhung entgegen den gesetzlichen Vorschriften bereits innerhalb des ersten Jahres erfolgt. Aufgrund dessen wäre der Staffelmietvertrag zivilrechtlich unwirksam und somit nur Ursprungsmiete übernahmefähig.

Das BSG stellte nunmehr klar, dass einem ALG-II-Bezieher auch im Falle eines ungültigen Mietvertrages die kompletten Unterkunftskosten zustehen. Kosten der Unterkunft sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen. Rechtswidrige Mieten müssen allerdings nicht dauerhaft aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Amt hat das Recht, den Leistungsbezieher zur Senkung der unangemessen – weil gesetzeswidrigen – hohen Kosten aufzufordern. In Fällen wie dem vorliegenden, muss das Amt die Betroffenen dann aber auch ausreichend informieren, damit sie in Lage versetzt werden, ihre Rechte gegenüber dem Vermieter durchzusetzen.

(Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 8/09 R)

Kein Recht auf ausgehandelte Eingliederungsvereinbarung

ALG-II-Bezieher haben keinen Anspruch auf Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EinV), auch nicht zumindest darauf, Verhandlungen über eine EinV zu führen. Ein Anspruch auf einen persönlichen An-

sprechpartner besteht ebenfalls nicht.

Im verhandelten Fall war ein Gespräch über eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande gekommen. Daraufhin schickte das Amt den Entwurf einer EinV per Post zu, den der ALG-II-Bezieher nicht unterschrieb. Das Amt setzte den Inhalt der EinV daraufhin per Verwaltungsakt fest.



Zwar soll das Amt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II mit dem Hilfebedürftigen eine EinV vereinbaren. Diese Vorschrift, so das BSG, sei nur eine „reine Verfahrensvorschrift“. Entscheidet sich das Amt gegen ein Aushandeln der EinV und für einen Ersatz-Verwaltungsakt, kann dies vor Gericht nicht angefochten werden. Begründung: Der ALG-II-Bezieher erleidet dadurch keinen Nachteil und wird nicht in seinen Rechten eingeschränkt, da er den Inhalt des Verwaltungsakts voll gerichtlich prüfen lassen kann. Ähnliches gilt wenn ein (geeigneter) persönlicher Ansprechpartner fehlt: Die Rechtsansprüche auf (Eingliederungs)Leistungen bleiben unberührt und sind voll gerichtlich überprüfbar.

(Urteil vom 22.9.2009, B 4 AS 13/09 R)

„Umzugsbruch“ muss ersetzt werden

Bei einem Umzug, den das Amt veranlasst hatte, gingen ein Schrank und ein Bett kaputt. Erforderlich ist eigentlich eine Ersatzbeschaffung. Diese muss aber wie eine Erstaussstattung, die das Amt zahlen muss, gewertet werden, wenn die „Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden“. Etwas anderes gilt, wenn die Ausstattungsgegenstände weiterhin funktionsfähig sind, ihrem Besitzer jedoch nicht mehr gefallen, sie nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wenn die Gegenstände ohnehin – auch ohne den Umzug – ersetzt hätten werden müssen.

(Urteil vom 2.7.2009, B 4 AS 77/08 R)

Kosten einer Möblierung sind Unterkunftskosten

Bei der Übernahme von Wohnungskosten kommt es nicht auf die Ausstattung der Wohnung an, sondern nur auf die letztlich entstehende Belastung für die Allgemeinheit. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausstattungsmerkmale – hier die Möblierung – unabdingbar mit der Wohnung verbunden sind.

Geklagt hatte eine Frau, deren Mietvertrag einen Zuschlag für Küchenmöblierung enthielt. Ein solcher „Zuschlag“ muss vom Amt übernommen werden, wenn die Wohnung nur mit dem Küchenmöbelzuschlag gemietet werden kann und der Mietpreis sich auch einschließlich des Zuschlags noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit für den maßgeblichen Wohnort fällt oder eine Kostensenkung nicht möglich oder zumutbar ist.

(Urteil vom 7.5.2009, B 14 AS 14/08 R)

Informationen für Hartz-IV-Bezieher: Tücken einer privaten Krankenversicherung

Hartz IV und eine private Krankenversicherung passen nicht zusammen. Anders als früher können Hartz-IV-Bezieher nicht mehr ohne weiteres von einer privaten in die gesetzliche Krankenversicherung (zurück) wechseln. Und die Hartz-IV-Behörde zahlt nicht die vollen Kosten einer privaten Versicherung. Zwar sinkt der Beitrag für Bezieher von Hartz IV auf die Hälfte, kostet aber im Basistarif immer noch stolze 285 Euro im Monat. Und die Hartz-IV-Behörde zahlt höchstens einen Zuschuss von 130 Euro zur Krankenversicherung.



Was tun?

Sie sind privat krankenversichert und können frühzeitig absehen, dass Sie zukünftig Hartz IV beantragen müssen?

Prüfen Sie, ob Sie Ihre private Krankenversicherung so kündigen können, dass sie beendet ist, bevor Sie Hartz IV beantragen. Denn: Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur dann ausgeschlossen, wenn Sie am Tag bevor Sie Hartz IV beanspruchen, privat versichert sind. Sind Sie am Tag bevor Sie Hartz IV beanspruchen, nicht privat krankenversichert, dann können Sie während des Hartz-IV-Bezugs in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Aber Vorsicht: An diesem einen Tag besteht kein Versicherungsschutz! In der Regel ist eine Kündigung der privaten Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

Beispiel: Rita Musterfrau kündigt ihre private Krankenversicherung zum 31.12. Am 2. Januar beantragt sie Hartz IV. Da sie am 1. Januar, dem Tag bevor sie Hartz IV beantragt, nicht privat versichert ist, wird sie in der

gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die Hartz-IV-Behörde zahlt die Beiträge vollständig direkt an die Krankenkasse.

Wichtig: Dieser Weg – private Versicherung rechtzeitig beenden, damit ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist – ist einigen Personengruppen per Gesetz versperrt: Dies betrifft vor allem hauptberuflich selbständig Tätige und Ältere ab 55 Jahren, die in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich versichert waren.

Eine solche rechtzeitige Kündigung geht bei Ihnen nicht, etwa weil die Kündigungsfristen nicht passen?

Dann müssen Sie den Rechtsweg bestreiten, gegen den Hartz-IV-Bescheid Widerspruch einlegen und sich ans Sozialgericht wenden: Das Sozialgericht soll die Hartz-IV-Behörde (oder ersatzweise das Sozialamt) verpflichten, Ihren vollen Beitrag zur privaten Krankenversicherung zu übernehmen. Hierzu gibt es erste Urteile, die Mut machen. So hat etwa das Sozialgericht in Karlsruhe entschieden, dass die Hartz-IV-Behörde den vollen Beitrag zahlen muss.

Wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft, eine Beratungsstelle für Arbeitslose oder einen Fachanwalt für Sozialrecht.

Was passiert, wenn Sie die Beiträge an ihre private Krankenversicherung nicht mehr zahlen können?

Ihre Versicherung darf Ihnen weder kündigen noch darf sie die Leistungen auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände („Notbehandlung“) beschränken. Der volle Versicherungsschutz bleibt erhalten! Aber: Es laufen natürlich Schulden auf. Ei-

nige Versicherer versuchen recht rabiatisch, diese über Vollstreckungen einzutreiben. Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle über den „Pfändungsschutz“ im Hartz-IV-Bezug.

Die rückständigen Beiträge müssen Sie zahlen, wenn Sie nicht mehr als hilfebedürftig gelten – also kein Hartz IV mehr bekommen. Ist der Hartz-IV-Bezug beendet, werden nur noch die Kosten für „Notbehandlungen“ übernommen, bis alle Schulden beglichen sind.

Sie beziehen seit kurzem Hartz IV und denken, so automatisch krankenversichert zu sein?

Das ist leider nicht mehr automatisch so. Lesen Sie Ihren Hartz-IV-Bescheid noch einmal sorgfältig. Prüfen Sie, ob das Amt für Sie in die gesetzliche Krankenversicherung Beiträge zahlt oder einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung gewährt.

Der Zuschuss muss beantragt werden und wird erst ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Falls Sie nicht in die gesetzliche Krankenversicherung können, aber bisher auch keinen Zuschuss zur privaten Versicherung bekommen, dann sprechen Sie umgehend mit Ihrem Amt. Argumentieren Sie, dass Ihr Antrag auf Hartz IV so zu werten ist, dass er auch einen Antrag auf den Zuschuss zur privaten Versicherung beinhaltet.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler
Mitarbeit: Angelika Klahr
Titel-Karikatur: Reinhard Alff

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Nachzahlung Heizung und Strom, drohende Energiesperre



Wenn am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachzahlung für Heizenergie oder Haushaltsstrom fällig ist, können schnell mehrere hundert Euro zusammenkommen. Werden die Forderungen nicht zeitnah beglichen, laufen Energieschulden auf, die oft drastische Folgen haben: Mahn- und Vollstreckungsgebühren, Probleme mit dem Vermieter, Energiesperren usw.

Für BezieherInnen von ALG II gibt es je nach Art der Forderung unterschiedliche Möglichkeiten, eine Übernahme der Energiekosten durch die ARGE oder das Jobcenter durchzusetzen. Dieses Infoblatt gibt einen Überblick über die sozialrechtlichen Regelungen. Weil die Materie kompliziert ist, empfehlen wir, Rat und Unterstützung bei einer Beratungsstelle einzuholen.

Wer zahlt was?

Um herauszufinden welche Forderungen als Beihilfe oder als Darlehen vom Amt übernommen werden können, müssen Heizkosten und Haushaltsenergie getrennt betrachtet werden. Eine Abschlussrechnung des Energieversorgers kann z.B. eine Forderung enthalten, die Heiz- und Haushaltsenergie betrifft, oder eben nur eine dieser Energiearten. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn Kosten für Heizenergie sind in der Regel im Rahmen der Unterkunftskosten durch die Behörde zu übernehmen. Haushaltsenergie müssen Sie dagegen aus der Regelleistung zahlen.

Heizkosten als Beihilfe

Folgt man den Bestimmungen des Gesetzes (§ 22 Abs. 1 SGB II) und den Entscheidungen der Sozialgerichte, sind Heizkosten regelmäßig in tatsächlicher Höhe als Beihilfe zu übernehmen, wenn kein unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt. Da eine Begrenzung der Heizkosten in Form von Pauschalen oder festen Höchstgrenzen nicht rechtens ist, sind die ALG II-Behörden verpflichtet, die tatsächlichen Heizkosten zu ermitteln und zusammen mit der Miete zu zahlen. Hierzu zählen die monatlichen Vorauszahlungen an den Vermieter oder das Energieunternehmen und fällige Nachzahlungen am Ende eines Abrechnungszeitraums. Da die Heizkosten zu den Unterkunftskosten gehören, müssen Sie entsprechende Nachweise (Abrechnungen) vorlegen. Die Ämter haben Sie darauf hinzuweisen.

Bei den Heizkosten ist Folgendes zu beachten:

⇒ Im Fall einer Nachzahlung sollten Sie die Übernahme der Forderung schriftlich beantragen und die Abrechnung in Kopie beifügen.

⇒ Wird Warmwasser mit der Heizenergie bereit, können je nach Haushaltsgröße Pauschalen bei den Heiz-

kosten abgezogen werden. Diese sind aus der Regelleistung zu zahlen.

⇒ Unwirtschaftliches Heizen muss durch das Amt nachgewiesen werden. Allein der Verweis auf zu hohe Heizkosten ist kein Beleg dafür. Örtliche Besonderheiten (Bausubstanz, Isolierung, Effizienz der Heizung etc.) und persönliche Besonderheiten (z.B. Kleinkinder, Kranke oder Pflegebedürftige im Haushalt) können für höhere Heizkosten verantwortlich sein, und sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

⇒ Eine Nachzahlung für Heizkosten muss auch übernommen werden, wenn Sie die Abrechnung nach Fälligkeit eingereicht haben. Guthaben bei Heizkosten sind dagegen bei den Unterkunftskosten anzurechnen.

Energieforderungen als Darlehen

Wenn am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachzahlung für Strom fällig ist, müssen Sie diese aus der Regelleistung begleichen. Wenn das aus Ersparnissen und dem Geld, das Ihnen zur Verfügung steht, nicht möglich ist, können Sie ein Darlehen bei der ARGE beantragen (§ 23 Abs. 1 SGB II). Wird nachgewiesen, dass der Bedarf auf andere Weise nicht gedeckt werden kann, muss das Amt den Betrag vorstrecken. Das Darlehen wird bis zu 10 % mit der künftigen Regelleistung verrechnet.

Wenn eine Energiesperre droht

Sind Stromschulden aufgelaufen und das Energieunternehmen droht eine Sperre an, müssen Sie zunächst versuchen, die Sperre mit eigenen Mitteln abzuwenden. In Frage kommen hier die Vereinbarung einer Tilgung in kleinen Raten oder eine glaubwürdige Zusage der Rückzahlung. Ist eine Stromsperre unverhältnismäßig, weil z.B. Kleinkinder, Kranke oder Pflegebedürftige im Haushalt leben, müssen Sie das dem Energieunternehmen darlegen. Es muss dann zu anderen Mitteln greifen, um die Forderung einzutreiben, z.B. ein gewöhnliches Inkassoverfahren. Erst wenn Selbsthilfe nicht zum Erfolg führt, kann die Sperre durch einen Antrag auf Schuldenübernahme bei der ALG II-Behörde abgewendet werden (§ 22 Abs. 5 SGB II). In vielen Kommunen sind spezielle Stellen zur Wohnraumsicherung dafür zuständig. Das Amt hat dann die Stromschulden als Darlehen zu übernehmen. Das Darlehen darf im Normalfall nicht mit der Regelleistung aufgerechnet werden. Lehnt die Behörde den Antrag ab oder bearbeitet ihn nicht rechtzeitig, droht mit der Sperre eine Notlage. Dann können Sie beim Sozialgericht im Eilverfahren klagen.

Wenden Sie sich bei drohender Sperre frühzeitig an eine Beratungsstelle!

Frank Jäger (Mitarbeiter von Tacheles e.V. in Wuppertal)

Gegen Sanktionen wehren!

Sie haben eine Sanktion bekommen? „Mist“, denken Sie vielleicht, „aber was in einem offiziellen Bescheid einer Behörde steht, das wird schon richtig sein“. Und vielleicht haben sie ja tatsächlich einen Fehler gemacht, wie etwa einen Termin versäumt oder auf die Einladung zu einer Maßnahme nicht reagiert...

Aber halt! Wir empfehlen, Kürzungen nicht einfach hinzunehmen. Viele Kürzungsbescheide sind rechtswidrig, da die Ämter die gesetzlichen Spielregeln nicht einhalten. Dazu drei Beispiele:

⇒ Wird des ALG II um mehr als 30 % gekürzt, dann muss das Amt Sachleistungen oder Gutscheine gewähren, wenn das, was man unbedingt zum Leben braucht, anders nicht gesichert ist. Das haben die Landessozialgerichte Berlin-Brandenburg (Beschluss v. 16.12.2008, Az.: L 10 B 2154/08 AS) und Nordrhein-Westfalen (Beschluss v. 9.9.2009, Az.: L 7 B 211/09 AS ER) entschieden. Versäumt das Amt die Prüfung und Entscheidung über notwendige Sachleistungen oder Gutscheine, dann ist die ganze Kürzung rechtswidrig.

⇒ Das Amt muss Sie vorher genau über die Folgen belehren, die eintreten, wenn Sie eine Auflage missachten. Sollen Sie beispielsweise einen 1-Euro-Job ausführen, dann muss das Amt Ihnen vorher sagen, um wie viel und wie lange gekürzt wird, wenn Sie den 1-Euro-Job nicht antreten. Ist diese Rechtsfolgebelehrung zu ungenau, dann ist die ganze Kürzung rechtswidrig.

⇒ Kürzungen nach Pflichtverletzungen sind nur zulässig, wenn die Pflicht, die erfüllt werden soll, auch klar und eindeutig festgelegt ist. Bei einem 1-Euro-Job beispielsweise muss vorab klar sein, welche konkrete Tätigkeit sie wo, wie viele Wochenstunden, wie lange und gegen welche Entschädigung machen sollen. Sind diese Angaben zu ungenau, dann ist eine folgende Kürzung ebenfalls rechtswidrig.

Es lohnt sich oft, sich gegen Sanktionen zu wehren. Dazu müssen Sie Widerspruch einlegen und beim Sozialgericht einen Eilantrag stellen, damit Ihr ALG II bis zur Klärung der Streitsache nicht gekürzt wird. Wenn Sie dabei Hilfe brauchen, dann wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft, eine Beratungsstelle oder einen Fachanwalt für Sozialrecht.

Ein breites Bündnis von Organisationen und Einzelpersonen fordert, die Sanktionen ganz auszusetzen – also bei Hartz-IV-Beziehern nicht mehr zu kürzen, bis die völlig überzogenen Pflichten ganz neu geregelt werden. Diesen Aufruf kann jede und jeder unterstützen! Unterschreiben sie den Aufruf unter www.sanktionsmoratorium.de.

ALG-II-Ratgeber jetzt lieferbar

Von vielen schon heiß ersehnt, ist er nun endlich da: der neue KOS-Ratgeber zum ALG II (Broschüre, DIN A5, Stand Juli 2009, 132 S., 5 Euro plus 1,50 Versandkosten). Der Ratgeber informiert prägnant und verständlich über die wichtigsten Rechte und Pflichten. Er enthält zahlreiche Tipps, die bares Geld wert sein können. Und der Ratgeber enthält auch Mustertexte – etwa für Widersprüche –, die helfen, bestehende Ansprüche beim Amt auch durchzusetzen.

Bereits vorliegende Bestellungen werden wir möglichst zügig abarbeiten.

Weiterhin lieferbar ist unser Ratgeber zum ALG I für Arbeitnehmer, die neu arbeitslos werden (siehe Abbildung, Broschüre, DIN A5, 40 S., Stand April 2009, 2 EUR plus Versandkosten).

Weitere Infos zu den beiden Ratgebern stehen unter: www.erwerbslos.de



Solidarität macht stark: Mitglied werden!

Der Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit e.V., der die KOS trägt, ist dringend auf neue Mitglieder sowie Spenden angewiesen. Auf Anfrage senden wir gerne unverbindlich Infos zum Förderverein zu.



Spendenkonto: Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit e.V., SEB Berlin, BLZ 100 101 11, Konto-Nr. 12 42 77 14 00.